und Bänder, aus Blei, und den Preisen für die entsprechenden eingeführten Erzeugnisse.

Werden zusätzlich zu den aus der Durchführung des Vertrages sich ergebenden Zollsenkungen weitere Zollsenkungen vorgenommen, so würde der Absatz der italienischen Erzeugung von Blechen, Platten, Tafeln und Bändern, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg, gefährdet und gleichzeitig der Absatz von Blei, das im nationalen Rahmen zu 10 % von der diese Erzeugnisse herstellenden verarbeitenden Industrie aufgenommen wird, beeinträchtigt werden.

Die von der italienischen Regierung zur schrittweisen wirtschaftlichen Sanierung der Bleiproduktion aufgestellten Programme werden sich zwangsläufig auch auf den betreffenden Wirtschaftszweig günstig auswirken, so daß er sich an die Wirtschaftslage des gemeinsamen Markts anpassen kann; —

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :**

*Artikel 1*

Die Italienische Republik wird ermächtigt, für Bleche, Platten, Tafeln und Bänder aus Blei mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg (Nummer des italienischen Zolltarifs 78.03) den sich aus der vollständigen Durchführung des Vertrages ergebenden Zollschutz beizubehalten.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 28. Februar 1962.

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

**W. HALLSTEIN**

---

## Entscheidung der Kommission betreffend die Ermächtigung der Italienischen Republik gemäß Artikel 226 des Vertrages, für Rohre (einschl. Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flanschen und ähnliche Waren) aus Blei (Nummer des italienischen Zolltarifs 78.05), den sich aus der vollständigen Durchführung des Vertrages ergebenden Zollschutz beizubehalten (1)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 226,

gestützt auf den Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 12. Mai 1960 über die beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 27. Juli 1961, mit der die Italienische Republik ermächtigt wurde, Schutzmaßnahmen für die italienische Blei- und Zinkproduktion zu ergreifen,

gestützt auf das Schreiben vom 21. Januar 1961, mit dem die italienische Regierung bei der Kommission beantragt hatte, sie gemäß Artikel 226 des Vertrages zu ermächtigen, die im obengenannten Beschluß vom 12. Mai 1960 vorgesehenen Zollmaßnahmen bei Rohren, Hohlstangen, Rohrformstücken, Rohrverschlußstücken und Rohrverbindungsstücken, aus Blei (Nummer des italienischen Zolltarifs 78.05), nicht anzuwenden,

und in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Unterschied zwischen dem italienischen Preis und dem Weltmarktpreis für Blei beträgt etwa 50 Lire je Kilogramm, und dieser Unterschied belastet die italienischen Erzeuger von Rohren, Hohlstangen, Rohrformstücken, Rohrverschlußstücken und Rohrverbindungsstücken, aus Blei, auf Grund von deren Bleigehalt mit Mehrkosten in Höhe von 50 Lire je Kilogramm dieser Bleierzeugnisse.

Der Bleipreis macht 93 % der Gesamtkosten für Rohre, Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke, aus Blei, aus, und der Nachteil, der sich für die italienischen Erzeuger dadurch ergibt, daß sie gezwungen sind, Blei italienischer Herkunft zu verarbeiten, läßt sich durch die geringe Wertschöpfung weder ausgleichen noch erheblich verringern.

---

1) Nur der italienische Text ist verbindlich.

Der italienische Preis für Rohre, Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke, aus Blei, macht etwa 174 bis 182 Lire je Kilogramm aus, während der Preis für eingeführte Erzeugnisse etwa 145 bis 155 Lire je Kilogramm beträgt.

Die Italienische Republik erhob am 1. Januar 1957 auf eingeführte Rohre, Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke, aus Blei, einen Zoll in Höhe von 15 %; durch die Zolländerungen gemäß Artikel 14 und 23 des Vertrages sowie gemäß Artikel 1 des Beschleunigungsbeschlusses vom 12. Mai 1960 würde der Zollschutz für Rohre und Hohlstangen aus Blei gegenüber den anderen Mitgliedstaaten auf 9 % und gegenüber dritten Staaten auf 13,6 % verringert, während bei Rohrformstücken, Rohrverschlußstücken und Rohrverbindungsstücken, aus Blei, die Italienische Republik durch den Beschleunigungsbeschluß vom 12. Mai 1960 nicht verpflichtet wird, die Zollsätze gegenüber dritten Staaten unter die im Vertrag vorgesehene Höhe zu senken.

Zu dem derart verringerten Zollschutz kämen eine Verwaltungsgebühr von 0,5 % und eine Abgabe in Höhe von 3 % auf den Preis der verzollten Erzeugnisse hinzu; dieser Gesamtschutz wäre geringer als der Unterschied zwischen den italienischen Preisen für Rohre, Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke, aus Blei, und den Preisen für die entsprechenden eingeführten Erzeugnisse.

Werden zusätzlich zu den aus der Durchführung des Vertrages sich ergebenden Zollsenkungen weitere Zollsenkungen vorgenommen, so würde der Absatz der italienischen Erzeugung von Rohren, Hohlstangen, Rohrformstücken, Rohrverschlußstücken und Rohrverbindungsstücken, aus Blei, gefährdet und gleichzeitig der Absatz von Blei, das im nationalen Rahmen von 10 % von der diese Erzeugnisse herstellenden verarbeitenden Industrie aufgenommen wird, beeinträchtigt werden.

Die von der italienischen Regierung zur schrittweisen wirtschaftlichen Sanierung der Bleiproduktion aufgestellten Programme werden sich zwangsläufig auch auf den betreffenden Wirtschaftszweig günstig auswirken, so daß er sich an die Wirtschaftslage des gemeinsamen Markts anpassen kann;—

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :**

*Artikel 1*

Die Italienische Republik wird ermächtigt, für Rohre (einschl. Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flanschen und ähnliche Waren), aus Blei (Nummer des italienischen Zolltarifs 78.05), den sich aus der vollständigen Durchführung des Vertrages ergebenden Zollschutz beizubehalten.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 28. Februar 1962.

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

**W. HALLSTEIN**

---

## Entscheidung der Kommission betreffend die Ermächtigung der Italienischen Republik gemäß Artikel 226 des Vertrages, für Rehposten und Jagdschrot aus Blei für Jagdpatronen (Nummer des italienischen Zolltarifs 93.07 B II a 2 aa α) den sich aus der vollständigen Durchführung des Vertrages ergebenden Zollschutz beizubehalten (1)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 226,

gestützt auf den Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 12. Mai 1960 über die beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 27. Juli 1961, mit der die Italienische Republik

(1) Nur der italienische Text ist verbindlich.